

III.

Bürger = Convents = Verhandlungen.

Am Freitag, den 23. März 1838.



Antrag des Senats.

Der Senat hat die Ehrliebende Bürgerschaft auf heute zusammen berufen, um Sie

I. zur Fortsetzung ihrer Verhandlungen über das

Budget des laufenden Jahres
zu veranlassen.

II. Bremerhaven.

Der Senat hätte es wohl erwarten mögen, daß die Ehrliebende Bürgerschaft sich über den Inhalt seiner, die Angelegenheiten von Bremerhaven betreffenden Proposition vom 23. v. Mts. vollständiger erklärt, und nicht vielmehr, wie es scheint, zuvor einer Erwiderung auf das in der nämlichen Versammlung des Bürgerconvents von ihr deshalb Vorgetragene entgegengesehen hätte.

Denn aus dem Inhalte des Vortrags des Senats vom 23. Februar konnte die Bürgerschaft bereits hinreichend abnehmen, daß derselbe es einerseits für vergebliche Mühe achten dürfte, sich zu weiterer Aufklärung von Mißverständnissen und Mißdeutungen auf Discussionen über Theorien einzulassen, die zum Theil in das Gebiet der Wissenschaft eingreifend, auf diesem Wege doch zu keiner gründlichen Erörterung gelangen können, — und andererseits, wie derselbe es sich werde versagen müssen, auf Deputationsverhandlungen unter Zugrundelegung eines so allgemeinen Commissoriums,

wie das von der Ehrliebenden Bürgerschaft aufgestellte, einzugehen, nachdem Er wiederholt — und namentlich bei diesem Gegenstande die Erfahrung gemacht, wie grade die Unbestimmtheit solcher Aufgaben, bei denen erst hinterher gelegentlich zur Sprache gebracht wird, was man sich alles dabei gedacht haben wolle, zu endlosem Aufenthalte führt.

Indem sich der Senat daher im Allgemeinen auf seinen Vortrag vom 23. v. Mts. bezieht, bringt Er hier nur das zur Sache Gehörige in wiederholte Erinnerung.

Für die Verwaltung des zu Bremerhaven befindlichen Staatsguts, so wie für die damit verbundenen öffentlichen Etablissements besteht eine gemeinschaftliche Deputation mit dem Auftrage, über diese Gegenstände und deren Erfordernisse von Zeit zu Zeit Berichte zu erstatten. — In Folge dieser Berichtserstattungen liegen, wie so oft schon angeführt worden, einzelne Gegenstände zur Erledigung vor, indem es dabei lediglich an einer Erklärung der Bürgerschaft gebricht.

Was die Grundsätze des Verfahrens bei Annahme von Ansiedlern zu Bremerhaven, so wie die Bedingungen der denselben zu gestattenden Gewerbsfreiheit betrifft, so glaubt der Senat, — seiner verschiedenen Ansicht über die dabei zur Sprache gebrachte Rechtsfrage unbeschadet, — der Bürgerschaft seine Bereitwilligkeit, mit ihr in weitere Erörterungen über den Gegenstand selbst einzugehen, durch Wort und That hinreichend genug bezeugt zu haben, als daß Sie dieselbe dauernd zu verkennen im Stande wäre. Denn Er hat sich, wie hier zum Ueberflusse nochmals angeführt wird, bereits im Jahre 1830 mit derselben dahin verständigt:

daß bei Annahme der Colonisten die erforderlichen polizeilichen Rücksichten zu möglichster Verhütung von Ansiedlung solcher, welche ein sie nährendes Gewerbe nachzuweisen nicht im Stande sind, zu beobachten seien, ohne jedoch einen Zunftzwang dabei einzuführen.

Der Senat hat ferner der Bürgerschaft, auf deren Wunsch über das in dieser Beziehung beobachtete Verfahren, bereits unter dem 10. Juli 1836 die nähere Auskunft ertheilt, daß die Beurtheilung der Zulässigkeit der Aufnahme in den Staatsverband überhaupt, so wie in eine besondere Gemeinde des Staats auch für Bremerhaven nach den herkömmlichen Grundsätzen erfolge, jedoch

unter der erforderlichen Berücksichtigung einer im Entstehen begriffenen, noch mit keinen regelmäßigen Armenanstalten versehenen Gemeinde.

Die Gestattung des Betriebs der verschiedenen Gewerbe betreffend, hat der Senat der Bürgerschaft ferner bemerkt gemacht, wie Er dabei von der Voraussetzung ausgegangen, daß die in dem Hasenorte Begefaß bestehende (einen Zunftzwang ausschließende) Gewerbsfreiheit auch für den Hasenort Bremerhaven gleich zuträgliche Folgen herbeiführen werde, und hinzugefügt:

die Colonisten seien daher an der Ausübung der von ihnen gelernten oder geübten Gewerbe, welche sie bei ihrer Aufnahme als diejenigen, wodurch sie sich zu ernähren beabsichtigten, angegeben, so lange sich keine

Un-

Unzuträglichkeiten dabei ergeben, auch nicht gehindert, und es sei nur bei Zulassung neuer Ansiedler, wie bei deren beschleunigter oder aufgeschobener Gestattung eine zeitgemäße Rücksicht darauf genommen worden, daß es einerseits zu Bremerhaven an denjenigen Gewerben nicht gebreche, welche für das Bedürfniß und das Aufblühen eines Hafenorts erforderlich seien, und andererseits, daß nicht einzelne Gewerbe und namentlich solche, welche von dem Seehandel und der Ausfuhr keine Förderung erwarten dürfen, im Verhältniß zu der jedesmaligen Bevölkerung des Orts so übermäßig besetzt seien, daß eine schnelle Verarmung dabei zu besorgen stehe.

An diese weitere Auskunftsertheilung hat der Senat die Bürgerschaft am 13. October v. J. erinnert und hinzugefügt, wie Er keinen Anstand nehmen würde, sich mit ihr über jene Grundsätze selbst weiter zu verständigen, und wie es nur von ihr abhängen werde, sich darüber weiter zu erklären, wenn Sie es anders erforderlich finden sollte. Bei dieser Gelegenheit bemerkte der Senat ferner:

es lasse sich aber schwerlich viel mehr (als das am 10. Juni 1836 Bemerkte) darüber sagen, denn da der Ort im fortwährenden Anwachsen begriffen sei und vielleicht noch nicht die Hälfte des Maasses seiner künftigen Bevölkerung erreicht habe, so gestalteten sich Verhältnisse, Zustände und Bedürfniße mit jedem Jahre auf veränderte Weise, und die Obhut, welche in diesen verschiedenen Beziehungen von Seiten der Regierung und ihrer Beamten zu erwarten sei, dürfte sich daher noch eine geraume Zeit hindurch mehr in einem an der Hand der Erfahrung sich bildenden und bei jedem einzelnen Falle zur Sprache kommenden richtigen Tacte für das was frommen oder nicht frommen möchte, kund geben, als sich durch noch speciellere Grundsätze wie die bereits angeführten im Voraus regeln und feststellen lassen.

Die nächste zwischen dem Senate und der Bürgerschaft zu erledigende Hauptfrage blieb also immer die, ob das Eintreten detaillirter gesetzlicher Bestimmungen hier überhaupt schon erforderlich sei. Denn auch da, wo eine Concurrenz der Bürgerschaft bei der Gesetzgebung gar nicht in Abrede gestellt wird, folgt doch nicht daraus, daß es derselben auch zustehe, Erforderniß, Art und Zeit eines gesetzlichen Einschreitens einseitig zu bestimmen.

Ebensowenig aber kann auf ein Streben des Senats zur Erweiterung seiner Regierungsgewalt daraus gefolgert werden, wenn derselbe von seinem Rechte zur Ablehnung eines solchen Antrags Gebrauch macht.

Das ist aber nicht einmal geschehen. Der Senat hat vielmehr sein Eingehen auf eine desfallsige weitere gemeinsame Verständigung lediglich von der Nachweisung eines bestimmten Bedürfnißes abhängig gemacht und erwartet nur diese Nachweisung.

Um bei dieser Gelegenheit etwaniger Besorgniß zu begegnen, als könne es bei jenem in der Natur der dermaligen Verhältnisse von Bremerhaven begründeten, einst-

weilen vorzugsweise polizeilichen Regimente an hinreichender Berücksichtigung billiger Ansprüche der Bewohner von Bremerhaven gebrechen, so lange es diesen noch an einem ordnungsmäßigen Organe zur Vertretung ihrer Interessen, wie zum Vortrage ihrer Wünsche, Bedürfnisse und etwaniger Beschwerden mangle, und um damit zugleich jeden Vorwand zu beseitigen, welcher in dieser Beziehung für eine Concurrenz der verwaltenden Deputation bei Regierungshandlungen in Bremerhaven hätte angeführt werden können, — fügte der Senat sofort hinzu:

wie Er keineswegs von der Ansicht ausgegangen, daß bei Ordnung der inneren Angelegenheiten der Bewohner von Bremerhaven eine Concurrenz von Bevollmächtigten aus deren Mitte noch lange zu entbehren sei, und im Gegentheil Bedacht darauf nehmen werde, analoge Verhältnisse dieser Art, wie solche in Vegesack seit einer Reihe von Jahren aufs wohlthätigste sich gestaltet, auch für Bremerhaven einstweilen und bis dahin ins Leben treten zu lassen, wo die staats- und gemeindebürgerlichen Rechte und Pflichten der sämtlichen Gebietsbewohner in Folge der neuesten Verfassungsverhandlungen durch desfallsige Vereinbarung mit der Ehr- liebenden Bürgerschaft ihre weitere Feststellung erhalten dürften.

Diese Gleichstellung der Bewohner von Bremerhaven mit denen von Vegesack ist seitdem erfolgt, und der Senat hat damit nur einer gleichen Obliegenheit auf gleich hergebrachte Weise nachkommen zu müssen geglaubt.

Schon nach allgemeinen Grundsätzen und nach altem, täglich geübten Herkommen, gehört es zu den wesentlichsten Amtspflichten des Senats, den sich bildenden Gemein- heiten und Corporationen, welche als solche Geltung im Leben des Staats begehren, nach vorgängiger Prüfung die Anerkennung ihrer Persönlichkeit zu gewähren oder zu versagen und deshalb die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Es kamen in dem vorliegenden Falle aber noch besondere Beweggründe hinzu, damit nicht länger zu zögern. Der Stamm der Bevölkerung von Bremerhaven bestand aus einer Abthei- lung einer hannoverschen Gemeinde, die mit ihren Grundstücken in den Bremischen Staatsverband trat. An diesen Stamm und an die Gemeinderechte, mit denen der- selbe von seiner alten Genossenschaft zu einer neuen überging, hatten sich die weiter hinzugekommenen Ansiedler angeschlossen. Die Einen wie die Andern waren auf die Verfassung und die Gesetze des Bremischen Freistaats verpflichtet worden. Darunter konnten nur die in demselben bestehenden verstanden werden, und man durfte ihnen also auch die damit verbundenen und solchen Verpflichtungen entsprechenden, bei uns herkömmlichen Rechte nicht vorenthalten, nach welchen selbst das geringste Dorf des Bremischen Gebiets in Geschworenen oder Vorständen aus seiner Mitte ordnungsmäßige Vertreter seiner Gesamtheit findet. Wenn aber das, was zu einer zweckmäßigen Ausmittelung derselben gehörte, nicht füglich im ersten Augenblicke des Uebergangs und des unter ganz neuen Verhältnissen in ungewöhnlichem Maaße zutreffenden Wachstums der Bevölkerung sich zweckmäßig beschaffen ließ, so war es um so mehr die Pflicht der Obrigkeit, einen sich dazu darbietenden ruhigen Zeitpunkt nicht unbenutzt zu lassen. — Die nämlichen Verhältnisse trafen zu seiner Zeit auch bei Vegesack zu,

und

und auf gleiche Weise ist auch daselbst verfahren worden, ohne daß sich die Bürgerschaft jemals bewogen gefunden hätte, deshalb eine Bedenklichkeit zu äußern.

Der Senat glaubt übrigens Beweise genug gegeben zu haben, daß Er es nicht scheue, sich mit der Bürgerschaft auch über solche Gegenstände, zu deren Anordnung Er sich dem verfassungsmäßigen Herkommen gemäß hinreichend befugt halten muß, auf Berathungen und Vereinbarungen einzulassen. — Wenn aber die Erfahrung mit jedem Jahre neue Belege dazu liefert, wie in Folge eines solchen Entgegenkommens nicht bloß die Ansprüche fortwährend gesteigert werden, sondern durch Anknüpfung fremdartiger Gegenstände an solche Berathungen der Fortgang des Staatslebens sich immer unbehüllicher gestaltet und durch ungemessenen Zeitaufwand in Stoden geräth, so muß sich dem Senate ja in Hinblick auf das allgemeine Wohl unsers Freistaats immermehr die Ueberzeugung aufdrängen, wie obrigkeitliches Amt und obrigkeitliche Pflicht unter solchen Umständen dazu auffordern, etwas zu versagen, was derselbe unter andern Verhältnissen gern vertrauensvoll gewährt hätte.

Wenn der Senat daher, jener einstweiligen Anordnung unbeschadet, das künftige Eintreten einer weitem Verständigung mit der Ehrliebenden Bürgerschaft über staats- und gemeindebürgerliche Rechte und Pflichten der sämtlichen Gebietsbewohner in Folge der neuesten Verfassungsverhandlungen so wenig für Bremerhaven wie für einen andern Theil des Staatsgebiets in Abrede gestellt hat, so wird es auch so wenig in Bremerhaven fehlen können, wie es in andern Bremischen Ortschaften daran gefehlt hat, daß die Communal-Interessen Bedürfnisse herbeiführen, welchen die Genossen derselben aus eigenen Kräften und Mitteln nicht gewachsen sind, die mit dem Staatsinteresse, der Staatsgesetzgebung und der Verwaltung des Staatsguts in irgend einen Conflict treten und die Mitwirkung derselben in Anspruch nehmen. Die Betheiligten haben sich dann in solchen Fällen durch die ordnungsmäßigen Organe ihrer Gesamtheit an den Senat zu wenden, um diesen dadurch zu verfassungsmäßigem Verfahren zur Erwirkung eines desfallsigen Staatsbeschlusses zu veranlassen.

Auch in dieser Beziehung durfte es den Bewohnern von Bremerhaven daher an einem solchen geregelten Organismus nicht gebrechen. Der gedachte Schritt war mithin unerläßlich, um auch jenen neuen Zuwachs unsers Freistaats der herkömmlichen Ordnung desselben auf die hergebrachte Weise zuzuführen.

Diesem allen zufolge erklärt sich der Senat, unter Beziehung auf den Inhalt seiner verschiedenen, Bremerhaven betreffenden Anträge und Erwiederungen, dahin:

a) daß, weil die gelegentliche Erörterung einzelner Verfassungsfragen da, wo von Regulirung bestimmter Gegenstände des Staatshaushalts die Rede ist, zu keinem fruchtbringenden Resultate führen kann, auch der davon unzertrennliche maaslose Aufenthalt solcher Regulirung dem gemeinen Wesen zu offenbarem Nachtheile gereicht, Er es vorziehen müsse, alles, was die Bürgerschaft bei solchen Gelegenheiten und außer dem Zusammenhange der Verfassungsverhandlungen von der Art vorgetragen hat und weiter vortragen möchte, ohne sich mit dessen Berichtigung aufzuhalten, bis

zu ordnungsmäßiger Erledigung gedachter Verhandlungen auf seinem Werthe oder Unwerthe beruhen zu lassen; —

b) daß es nur an der Bürgerschaft liege, durch Abgabe einer bestimmten Erklärung über die Frage: ob die besondere Abgabe von den Eigenthümern der Grundstücke längs des Hasenbassins für die Zeit, wo andere als kaufmännische Gewerbe darin betrieben werden, ferner beizubehalten sei oder nicht? — so wie über die: ob in dem Verfahren bei Ertheilung der in den angeführten Parcelirungsfällen von Grundstücken zu Bremerhaven erforderlichen Dispensation eine Aenderung rathsam erscheine? — beide Gegenstände ihrer Erledigung zuzuführen und damit den Nachtheil eines längeren Aufschiebens dieser Erledigung zu beseitigen.

Sollte die Bürgerschaft jedoch in der Erwägung, daß in dem Zeitraume der beiden Jahre, wo über diese Fragen verhandelt worden, veränderte Umstände auch veränderte Ansichten der Deputation für Bremerhaven herbeigeführt haben könnten, es wünschen, daß sich dieselbe vorab nochmals gutachtlich darüber ausspreche, so wird der Senat auch damit sich einverstanden erklären; —

c) daß der Senat, da eine gemeinschaftliche Deputation für die Verwaltung der zu Bremerhaven befindlichen Gegenstände des Staatsguts und damit, in Gemäßheit Art. II. des Staatsvertrags vom 11. Januar 1827, verbundenen oder weiter zu verbindenden öffentlichen Etablissements bereits besteht, mithin alles, was sonst in Betreff Bremerhavens weiter gemeinschaftlich zu berathen sein möchte, nur in das Feld der Staatsgesetzgebung fallen kann, auf den Vorschlag der Bestellung einer anderweitigen neuen gemeinschaftlichen Deputation, die, ohne auf die Begutachtung solcher bestimmten legislativen Fragen beschränkt zu werden, vielmehr alle, Bremerhaven betreffende Verhältnisse zu prüfen, zu berathen und darüber zu berichten habe, damit aber nur zu neuem Aufenthalte, neuer Verwirrung und neuen Mißverständnissen Anlaß geben dürfte, — nicht eingehen kann noch wird; —

d) daß, was die Grundsätze für das Verfahren bei Aufnahme von Ansiedlern und bei Ertheilung von Concessionen zur Betreibung von Gewerben in Bremerhaven betrifft, die Bürgerschaft sich zuvörderst darüber zu erklären haben werde, aus welchen Gründen und zu welchen bestimmten Zwecken Sie schon jetzt ein weiteres staatsgesetzliches Einschreiten hinsichtlich dieser Verhältnisse nöthig finde, um nach Maassgabe solcher Gründe ähnliche bestimmte Fragen zur Begutachtung aufstellen zu können, wie der Senat ihr mit beispielsweiser Aufstellung einer bestimmten Frage dieser Art am 23. v. Mts. entgegengekommen ist. — Sie betraf die Zulässigkeit und die Bedingungen der Gestattung des Großhandels in Bremerhaven, eine mit der Ausschließung eines Zunftzwanges beim Betriebe der Gewerbe nicht zu verwechselnde Frage, die hier eher, wie in andern Theilen des Gebiets zu einer praktischen erwachsen könnte, und zu ihrer zweckmäßigen Lösung vielfache Umsicht erfordern dürfte.

Sollte auch die Deputation für Bremerhaven bei ihrer näheren Kunde des dortigen Fortgangs des Bremischen Handels, und Schiffahrtslebens bestimmte Con-

flicte

flicte desselben mit bestehenden Einrichtungen bemerkt haben, welche zu legislativen Einschreitungen aufzufordern scheinen, so steht nichts im Wege, daß dieselbe in ihren, von Zeit zu Zeit zu erstattenden Berichten aufmerksam darauf mache, und dadurch zur Aufstellung ähnlicher bestimmter Fragen weitere Veranlassung darbiete. — Die nähere Begutachtung derselben wird sodann dieser Deputation selbst oder auch andern Mitgliedern aus dem Senate und der Bürgerschaft empfohlen werden können, da es nicht zuträglich erscheint, die zweckmäßige Ausmittlung eines solchen Personals durch beschränkende Rücksichtnahme im Voraus zu erschweren.

Bei den nunmehr von der Ehrliebenden Bürgerschaft vorzunehmenden Berathungen möge der Segen des Höchsten Ihr zur Seite stehen!

Erklärung der Bürgerschaft.

Die Bürgerschaft hat ihre Berathungen über das diesjährige Budget fortgesetzt und erklärt sich darnach dahin:

Zum 1sten Theil:

Ordentliche Ausgaben.

Cap. III., Bürgerwehr,

ist Sie in gleicher Weise, wie in dem vergangenen Jahre, mit dem Veranschlagten einverstanden, unter Reduction des einen, 1836 S. 118 unter Nr 5 erwähnten Postens von 400 Rthlr., auf 200 Rthlr.

Cap. IV., Besoldetes Militair.

1) Bundes-Contingent, 2) Polizeidragoner, setzt Sie die Erklärung für heute aus.

Cap. V., Zinsen der Staatsschuld.

In Beziehung des Tilgungs-Fonds wiederholt Sie ihren Antrag vom 22. April 1836 S. 118, daß eine einfachere Geschäfts- und Buchführung zu einer leichtern und klarern Uebersicht der Verhältnisse und des eigentlichen Bestandes dieser Anstalt veranstaltet werde, worüber Sie Bericht erwartet, und da der Senat damals am 13. Mai S. 135 gewünscht, daß die Berathung und Berichtserstattung gemeinschaftlich von der Finanz-Deputation und der Deputation bei dem Tilgungs-Fond geschehe, so ist die Bürgerschaft damit einverstanden, jedoch daß dieser zu erwartende Bericht spätestens gegen den Ablauf des dritten diesjährigen Quartals vorgelegt werde.

Zugleich fügt Sie bei dem am 23. Febr. d. J. über die Operationen der Tilgungs-Anstalt abgestatteten Bericht hinzu, daß bei bevorstehender Erschöpfung der, 1829 diesem Fond bewilligten 100,000 Rthlr., auf fernere Dotation Bedacht genommen werden müsse, daher Sie auf einen Deputations-Bericht hiemit anträgt.

Cap. VI., Auswärtige Verhältnisse.

Nr 3. Expensarien der Consuls,

ersucht Sie den Senat, da dem Vernehmen nach auswärts angestellte Bremische Consuls hin und wieder Gebühren verlangen, die ihnen zu nehmen nicht bestimmt gestattet worden, dieserhalb eine Abstellung zu veranlassen.

Cap. VII., Schulen und Bibliotheken.

Nr 1. Hauptschule,

erwartet Sie den Bericht der am 17. Novbr. v. J. niedergesetzten Deputation Betreff zu verbessernder Organisation dieser Schule u. s. w., wobei Sie zugleich eine zweckmäßigere Benutzung der vorhandenen Locale zu gleichzeitiger Ueberlegung empfiehlt, auch das am 14. April v. J. Beantragte in Erinnerung gebracht haben will.

Nr 5. Niedere Schulen.

Wegen früher (am 14. April v. J.) begehrteter Vorschläge, zu gewünschtem regelmäßigen Besuch dieser Schulen, erwartet Sie ebenfalls Bericht und Vorschläge der dazu besonders am 17. Novbr. niedergesetzten gemeinschaftlichen Deputation.

Nr 6. Zuschuß für die Bibliotheken,

bewilligt Sie dazu für dieses Jahr statt 100 Rthlr. das Doppelte mit 200 Rthlr.

Cap. VIII.,

Nr 3. Pacht der Fähre,

erklärt Sie sich darüber dafür, daß der diesjährige Ertrag der General-Casse angewiesen werde, und derselben verbleibe.

Cap. IX., Polizei-Anstalten.

Bei diesem Capitel giebt Sie auf den Antrag des Senats vom 17. März v. J. S. 83 ihre am 14. April ausgesetzte Erklärung, wegen Zulassung der Polizei-Districts-Commissaire zum Eintritt in die Wittwen- und Pensions-Casse der Beamten, dahin ab, daß Sie mit dem dieserhalb von dem Senat Vorgeschlagenen sich einverstanden erklärt.

Cap. X., Bau- und Unterhaltungskosten, Nr 2,

genehmigt Sie das Veranschlagte, ersucht die Deputation vorzugsweise die niedrig liegenden Straßen zu berücksichtigen, und erwartet einen baldigen Deputationsbericht, wie in dieser Hinsicht im nächsten Jahre ferner solche niedrig gelegenen Straßen zu erhöhen sein werden.

Nr 5.

N^o 5. Spaziergänge.

Sie trägt bei dieser Gelegenheit zugleich darauf an, daß zu Vereinfachung der Sache, die Besorgung und Beaufsichtigung der Reinigung der Stadtgräben, so wie über das Ein- und Auslassen des Wassers in selbige, der Deputation für die Spaziergänge überwiesen werde, weshalb Sie derselben das im Budget, 2. Theil, außerordentliche Ausgaben, Cap. II. N^o 1 Veranschlagte, ihrerseits überträgt, und hinsichtlich dazu rathsam scheinender Vorschläge von dieser Deputation Bericht erwartet.

N^o 7. Schlachte, Holzpforte, Special-Budget, 53. b.

Die Anschaffung eines eigenen Schiffes und dazu veranschlagte 500 Rthlr. kann die Bürgerschaft nicht bewilligen.

N^o 9. Hafen zu Bremerhaven,

bewilligt Sie nur die im Special-Budget, N^o 55 unter I. a bis g angeführten Posten zum Belauf von 9780 Rthlr., so wie von den unter N^o 6 veranschlagten 1885 Rthlr. einstweilen 1000 Rthlr.; alle übrigen in diesem Special-Budget aufgenommenen Posten kann die Bürgerschaft aber zur Zeit nicht bewilligen.

Die weitere Erklärung über das Budget behält Sie sich in einem folgenden zu veranlassenden Bürger-Convente bevor, indem Sie das Staatswohl der Obhut des Allerhöchsten empfiehlt.

P r ä s i d i u m.

Der Senat entläßt die Ehrliebende Bürgerschaft für heute und wird ihr zur Fortsetzung der Verathungen nächstens Gelegenheit geben.

